

Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22.11.2024

Landesregierung und Kommunale Landesverbände einigen sich auf eine Paketlösung mit folgenden Bestandteilen. Die Zustimmung des Städte- und Gemeindetages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

1. Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung

- 1.1. Die vorläufige FAG-Masse 2025 wird auf dem Niveau von 2024, in der Höhe von 1.535 Mio. Euro angepasst. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Mio. Euro in die FAG-Masse 2025 für die gesetzliche Ermöglichung der KFA-Anpassung durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr. Auf Basis der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus für die Jahre 2025 bis 2027 eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3.343 Millionen Euro (2025), 3.231 Millionen Euro (2026) und 3.238 Millionen Euro (2027). Landesregierung und Kommunale Landesverbände werden Ende 2025 die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbststeuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds erörtern. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein.
- 1.2. Die Landesregierung wird mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung im Vorblatt für das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 aufnehmen und im Landtag einen Entschließungsantrag mit diesen Inhalten abstimmen (insbesondere zum KiFöG, zum BTHG/SGB). Die Vorschläge umfassen landesgesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen sowie Bundesratsinitiativen.
- 1.3. Landesregierung und kommunale Landesverbände werden in einer Taskforce gemeinsam schnellstmöglich Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialkosten erarbeiten. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände wirken auf eine Umsetzung der Vorschläge hin.
- 1.4. Der Vorwegabzug für den Kommunalen Aufbaufonds zur Refinanzierung der kommunalen Anteile beim Breitbandausbau wird ab dem Jahr 2026 im erforderlichen Umfang, maximal um 9 Mio. EUR jährlich über 10 Jahre, erhöht. Die Landesregierung prüft, ob eine Streckung der Refinanzierung auf 20 Jahre erfolgen kann.

2. Zensus

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände sehen die aus dem Zensus resultierenden Mindereinnahmen mit Sorge. Diese Besorgnis und die Bedenken vieler Kommunen, ob die für die jeweiligen Gemeinden festgestellten Zensusergebnisse der örtlichen Wirklichkeit entsprechen, wenn diese erheblich von den jeweiligen örtlichen Melderegistern abweichen, und ob es bei der Erhebung zu Fehlern gekommen ist, wird durch mehr als 200 fristwährend bei den Verwaltungsgerichten eingereichte Klagen deutlich sichtbar. Um hinsichtlich der Akzeptanz und möglicher Verfahrensfehler Klarheit zu schaffen, wird in den Verfahren darauf hingewirkt, mittels einer validen Stichprobe aus dem Melderegister und darauf basierenden Nachbefragungen die Ergebnisse des Zensus für die ausgesuchten Gemeinden zu plausibilisieren.

Ziel muss eine möglichst schnelle Klärung dieser Rechtsstreite zur Schaffung des Rechtsfriedens und ein möglichst verfahrensökonomisches Vorgehen sein. Kommunale Spitzenverbände und Innenministerium werden sich deshalb gemeinsam für eine Nutzung der Regelung zu Musterverfahren nach § 93a VwGO einsetzen und, sollte die Gerichte diesen Weg gehen, dieses Vorgehen unterstützen, wobei hierfür geeignete Verfahren, bspw. nach Größenklassen und Regionalität, durch die kommunalen Spitzenverbände zu identifizieren sind.

3. KiFöG

3.1. Der Perspektivplan zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei 0-2jährigen wird im 1. Quartal 2027 erneut beraten. Die Kommunalen Landesverbände unterbreiten Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zu dem Formulierungsvorschlag, der vom Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung am 21. November 2024 versandt worden ist.

3.2. Die Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale in § 27 KiföG M-V soll ab 1. Januar 2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz umgesetzt werden, das nach Möglichkeit im Dezember in 1. und 2. Lesung beraten und beschlossen werden soll, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte werden Gegenstand eines separaten geordneten Gesetzgebungsverfahrens sein. Die Kommunalen Landesverbände erarbeiten gemeinsam eine Maßnahmenliste mit konkreten Formulierungsvorschlägen. Die geeinten Vorschläge werden im Vorblatt zum Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 mit dem Ziel aufgenommen, diese in eine Entschließung zum vorgenannten Gesetzentwurf seitens des Landtages aufzunehmen. Die Umsetzung erfolgt dann im Jahr 2025 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter, in dem auch die gesetzlich vorgesehene Evaluation der Einführung der Beitragsfreiheit erfolgt.

3.3. Zum vom Landeskreistag geforderten Ausgleich der vorgetragenen Unterdeckung wegen der nicht auskömmlichen Gemeindepauschale für das Jahr 2024 gab es keine Einigung. Ungeachtet dessen hat das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen zur Entlastung der Kreisumlagen eine Sonderzahlung von 5 Mio. Euro angeboten; die Verteilung der Mittel ist nicht konkret besprochen worden. Die kommunale Seite teilt mit, dass die Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019) nicht zurückgezogen wird.

4. Landesjugendamt und Internatskostenausgleich

4.1. Das Landesjugendamt wird zum 1. Januar 2026 vom Kommunalen Sozialverband an das Land unbenommen der Fragen einer auskömmlichen Finanzierung in der Vergangenheit rückübertragen. Das Land trägt sämtliche Kosten des Landesjugendamtes, einschließlich der zur Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landesjugendamtes zusätzlich erforderlichen 1,6 Mio. Euro, wobei die vom Land an den Kommunalen Sozialverband geleisteten Konnexitätsleistungen eingestellt werden. Es wird kurzfristig eine gemeinsame Überleitungskommission eingerichtet.

4.2. Die Rückübertragung des Landesjugendamtes erfolgt unter der Maßgabe, dass der Landkreistag bei seinen Mitgliedern aktiv für die freiwillige Übernahme des Internatskostenausgleichs für die Christophorusschule Rostock werben wird.

5. I-Kita/I-Horte

Sozialministerium, Bildungsministerium sowie Finanzministerium und Kommunale Landesverbände bleiben zu weiteren konkreten Schritten im engen Austausch. Ziel muss sein, gute Förderungsangebote in Gruppen aufrecht zu erhalten und zu initiieren.